

Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nienborstel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der z. Zt. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Nienborstel vom 12.03.2009 für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nienborstel folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgabe der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern während des Vormittags. Die Betreuung der Kinder erfolgt in einer Vormittagsgruppe. Durch die Aufnahme und Betreuung sollen die Mütter entlastet und die Kinder zum Leben in der Gemeinschaft erzogen werden.

Der Tagesablauf soll in wohldurchdachter Abwechslung Gelegenheit zu Spiel und Beschäftigung, Bewegung und Ruhe sowie zur Durchführung von vorschulischen Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen geben. Die Kinder sollen zur Selbständigkeit erzogen und an kleine häusliche Pflichten gewöhnt werden.

§ 2

Anmeldung, Aufnahme und Beendigung

Aufnahmefähige Kinder sind bei der Leiterin Leitung der Kindertagesstätte anzumelden. Aufnahmefähig sind Kinder unter 3 Jahren und Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr ab dem 1. Lebensjahr bis zur Einschulung. Bei der Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren werden vorrangig Kinder aufgenommen, deren Elternteil allein erziehend und berufstätig ist bzw. bei denen beide Elternteile berufstätig sind.

Die Aufnahme der Kinder ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Vorschulkinder
2. Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten bzw. allein erziehende berufstätige (mit Nachweis des Arbeitgebers)
3. Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung (Anmeldung erst ab Geburt des Kindes möglich)
4. Bei voller Belegung entscheidet über weitere Aufnahmen von Kindern die Kindertagesstättenleitung zusammen mit dem Bürgermeister

Für Kinder unter 3 Jahren kann auch eine Betreuung während 50 % der Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden. Die Wochentage, an denen die Betreuung dann durchgeführt wird, legt die Leiterin Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit dem Bürgermeister fest.

Wenn noch weitere freie Kindertagesstättenplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann in der Reihenfolge der eingegangenen Aufnahmeanträge.

Die Aufnahme erfolgt gegen Abgabe einer Aufnahmeerklärung durch die Erziehungsberechtigten. Vor Aufnahme ist eine Bescheinigung des Hausarztes vorzulegen, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Parasiten ist. Ein Kind ist aufgenommen, wenn die Kindertagesstättenleiterinleitung nach Prüfung des Aufnahmeantrages keine Einwände erhebt. In besonderen Fällen entscheidet die Gemeindevertretung.

Unlenkbare und schwer erziehbare Kinder, die den Betrieb der Kindertagesstätte stören und gefährden, können nach Prüfung der gegebenen Verhältnisse ausgeschlossen werden. Ebenfalls können Kinder ausgeschlossen werden, die länger als eine Woche unentschuldig fehlen oder deren Erziehungsberechtigte mit der Entrichtung der Gebühren länger als zwei Wochen 1 Monat im Rückstand sind.

Der Ausschluss eines Kindes wird von dem Bürgermeister nach Rücksprache mit der Leiterin Leitung der Kindertagesstätte vorgenommen.

Die Kindertagesstätte darf regelmäßig mit nicht mehr als der sich aus der Betriebserlaubnis ergebenden Kinderzahl belegt sein.

Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten spätestens bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte eingegangen sein. Eine Abmeldung oder Kündigung vor der Ferienzeit ist ausgeschlossen.

Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6 wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich.

Innerhalb der ersten 3 Monate nach Eintritt in die Kindertagesstätte wird den Erziehungsberechtigten das Recht zugestanden, ihr Kind ohne Angabe von Gründen aus der Kindertagesstätte herauszunehmen (Probezeit).

In besonderen Fällen (z.B. Umzug oder das Vorliegen besonderer Umstände, die eine Entlassung des Kindes aus der Kindertagesstätte rechtfertigen) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen und bei der Kindertagesstättenleitung eingereicht werden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Kündigung wird den Erziehungsberechtigten durch die Amtsverwaltung mitgeteilt.

Die Abmeldung eines Kindes kann nur schriftlich unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist zum 15. oder zum Schluss eines Monats erfolgen und ist bei der Leiterin der Kindertagesstätte oder beim Bürgermeister der Gemeinde Nienborstel vorzunehmen. Gleiches gilt für die Abmeldung für die Inanspruchnahme der Früh- bzw. Spätbetreuung.

§ 3

Öffnungs- und Besuchszeiten der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte ist werktags von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung der Kinder erfolgt von 8.00 bis 12.00 Uhr. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder bis spätestens 8.30 Uhr in die Kindertagesstätte zu bringen und bis spätestens 12.00 Uhr dort wieder abzuholen. Darüber hinaus werden folgende Betreuungszeiten angeboten: Frühbetreuung von 7.30 bis 8.00 Uhr und Spätbetreuung von 12.00 bis 12.30 Uhr.

Die Kindertagesstätte ist während der Schulferien insgesamt für sechs Wochen geschlossen. Die genauen Schließungszeiten sind in der Kindertagesstätte per Aushang bekanntzumachen

§ 4

Aufsicht, Leitung und Personal

Die Kindertagesstätte untersteht der Aufsicht des Bürgermeisters. Die Leitung der Kindertagesstätte ist einer Person zu übertragen, die über die notwendigen pädagogischen Fähigkeiten verfügt und die notwendigen Voraussetzungen für die Leitung einer solchen Einrichtung erfüllt.

Die Leiterin Leitung der Kindertagesstätte ist verantwortlich für den Einsatz der Mitarbeiter und für die ordnungsmäßige Verwaltung. Die Erziehungsberechtigten sind nicht befugt, der Leiterin Leitung der Kindertagesstätte bzw. dem Personal Anweisungen zu geben. Die Leiterin Leitung der Kindertagesstätte ist unmittelbare Vorgesetzte des sonstigen Personals. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.

Die Leiterin Leitung und das pädagogische Personal hat vor Aufnahme der Tätigkeit ein amtliches Gesundheitszeugnis vorzulegen.

§ 5

Verwaltung

Über die Anwesenheit der Kinder und über die Gebührezahlung sind Listen nach besonderer Anweisung zu führen.

§ 6

Haftung

Der Besuch der Kindertagesstätte ist freiwillig. Die die Kindertagesstätte besuchenden Kinder und die zur Betreuung eingesetzten Mütter sind gegen Unfallschäden versichert. Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu zeichnen, um Verluste oder Verwechslungen möglichst zu vermeiden.

Für Schäden, die durch Nichtbefolgen der Kindertagesstättensatzung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 7

Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten.

Für die Sicherheit der Kinder auf dem Wege zur sowie von der Kindertagesstätte und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zu Öffnung und nach Schließung der Kindertagesstätte ist das Personal nicht verantwortlich.

§ 8 Gesundheitsvorschriften

Beim Auftreten einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Kindertagesstättenleiterin/Leitung sofort zu benachrichtigen. Tritt in der Familie eines Kindes eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Ansteckung oder Übertragung besteht.

Die Leiterin der Kindertagesstätte ist verpflichtet, Infektionskrankheiten und Unfälle unverzüglich dem Bürgermeister zu melden. Der Gesundheitszustand der Kinder ist zu beobachten. Krankheitsverdächtige Kinder müssen den Erziehungsberechtigten schnellstens zugeführt, Hilfsweise abgesondert werden.

Fehlen durch eine Krankheit mehr als 1/3 der Kinder, ist die Leiterin/Leitung der Kindertagesstätte befugt, die Kindertagesstätte vorübergehend zu schließen. Die Schließungsdauer richtet sich nach der aufgetretenen Krankheit. Sie ist von der Leiterin/Leitung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit dem ortsansässigen Arzt festzusetzen.

Die Kinder sollen zur Sauberkeit und zur Körperpflege erzogen werden. Jedes Kind soll nach Möglichkeit eine Zahnbürste besitzen. Ein Handtuch sowie ein Zahnputzbecher werden von der Kindertagesstätte gestellt. Soweit in der Kindertagesstätte diese Dinge nicht zur Verfügung stehen, kann das Mitbringen verlangt werden.

~~Die Kinder haben in gepflegtem Zustand in der Kindertagesstätte zu erscheinen.~~

§ 9 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.

§ 10 Inventar

Über das Inventar ist ein Verzeichnis nach näherer Weisung laufend zu führen. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln und laufend zu kontrollieren. Erforderliche Reparaturen, Ergänzungen und Neuanschaffungen sind von der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich dem Bürgermeister der Gemeinde zu melden bzw. bei ihm zu beantragen.

§ 11 Besichtigung der Kindertagesstätte

Eine Besichtigung der Kindertagesstätte ohne Genehmigung des Bürgermeisters oder der Leiterin der Kindertagesstätte ist nicht statthaft.

§ 12 Geltungsbereich

Diese Kindertagesstättensatzung gilt nicht nur für das Personal. Mit Ausnahme der internen Regelungen sind die hier festgelegten Bestimmungen auch für die Erziehungsberechtigten bindend.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättensatzung tritt am ~~01.08.2010~~ 01.10.2013 unter Berücksichtigung der I. Nachtragssatzung vom 12.03.2009 und II. Nachtragssatzung vom 10.12.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom außer Kraft.

Nienborstel, den

Kühl

Bürgermeister